

# Anfrage

( Anfrage Nr. 15-2699/2019 )

Eingereicht am 23.10.2019 um 16:44 Uhr.

---

## Verantwortung für vorschriftwidrige Straßenplanung

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) schreibt in Punkt 40 zu §45 vor: „Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine . . . Erschwerung des Buslinienverkehrs ausgehen“. Gegen diese Bestimmung

verstößt unbestreitbar die Planung zur Grunderneuerung der Weizenfeldstraße

(Drucksache

2051/2019), die die Straßenbreite auf durchgängig 6 m statt 6,50 m beschränkt und sie in Überwegen auf 4,50 m einengt.

Zwar wurde in der Beratung der Planung dem Stadtbezirksrat in der letzten Sitzung mündlich erklärt, die Planung sei vorschriftengerecht. Allein, mündliche Aussagen der Stadtverwaltung

sind nicht immer zutreffend: so wurde entgegen der Bedenken des Stadtbezirksrates vor 30 Jahren die Klappenburgbrücke gegenüber der Mecklenheidestraße versetzt mit der Begründung, dies hemme nicht den Verkehrsfluß. Tatsächlich erzeugt dort der Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik an jedem Werktag stundenlange Staus. Verantwortliche für die Fehlplanung sind nicht greifbar, weil die mündlichen Aussagen nicht schriftlich belegt wurden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wer darf in der Stadtverwaltung anweisen, bei der Planung der Grunderneuerung der Weizenfeldstraße die in der VwV-StVO anerkannten Regeln des Straßenbaus zu mißachten?

Wer hat das Planungsbüro angewiesen, die VwV-StVO zu mißachten?

2. Das Verbot der Erschwerung des Buslinienverkehrs wird nicht durch Zustimmung des derzeitigen Verkehrsträgers aufgehoben. Es schützt ebenso zukünftige Verkehrsträger, Fahrgäste und Anlieger und sieht keine Ausnahme vor.

Wer darf bei der ÜSTRA zustimmen, die Fahrbahnbreite in der Weizenfeldstraße auf stellenweise 4,50 m zu begrenzen? Wer hat schriftlich belegbar zugestimmt?

18.62.12.

Hannover / 28.10.2019